

Anlagereglement

Beschluss des Stiftungsrates vom 1. November 2016 mit
Änderungen bis 3. Juli 2018

Ausgabe



2018

Anlagereglement der Pensionskasse Stadt Zürich
Stiftungsratsbeschluss vom 1. November 2016 mit Änderungen
bis 3. Juli 2018

Pensionskasse Stadt Zürich
Morgartenstrasse 30 | Postfach | 8036 Zürich
Tel. 044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

Inhaltsverzeichnis

	Art. 1	Zweck und Inhalt	4
1		ANLAGESTRATEGIE.....	4
	Art. 2	Grundlagen.....	4
	Art. 3	Anlagegrundsätze.....	4
	Art. 4	Vorgehen.....	4
	Art. 5	Risikofähigkeit und Risikotoleranz.....	5
	Art. 6	Anlageuniversum	5
	Art. 7	Neutrale Allokation und Bandbreiten	5
	Art. 8	Strategie-Dynamik und Ausnutzen der Bandbreiten	6
	Art. 9	Liquiditätsrisiko.....	6
	Art. 10	Soll-Wertschwankungsreserve	6
	Art. 11	Nachhaltigkeitsstrategie	7
	Art. 12	Überwachung der Anlagestrategie	7
2		UMSETZUNG DER ANLAGESTRATEGIE	9
	Art. 13	Umsetzungsgrundsätze	9
	Art. 14	Einsatz von Derivaten	9
	Art. 15	Securities Lending.....	9
	Art. 16	Überwachung der Umsetzung	9
	Art. 17	Bewertung und Rechnungslegung.....	10
3		ANLAGEORGANISATION	10
	Art. 18	Organisationsgrundsätze	10
	Art. 19	Zuständigkeit und Aufgaben im Bereich Vermögensanlagen.....	11
	Art. 20	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	11
4		SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
	Art. 21	Inkrafttreten	11
5		ANHÄNGE.....	12
	Anhang 1:	Neutrale Allokation und Bandbreiten.....	12
	Anhang 2:	Strategie-Indizes	13
	Anhang 2:	Diagramm der Anlageorganisation.....	15

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Das Anlagereglement legt die Grundlagen des obersten Organs zur Anlagestrategie, zur Umsetzung der Anlagestrategie sowie zur Anlageorganisation fest.

² Das oberste Ziel der Vermögensanlage ist die Erfüllung des Vorsorgezwecks.

³ Die Anlagestrategie, deren Umsetzung sowie die Anlageorganisation werden in separaten Konzepten detailliert und nachvollziehbar hergeleitet.

⁴ Bei der Herleitung, Umsetzung und Überwachung der Anlagestrategie sowie in der Anlageorganisation wahrt die PKZH die Interessen ihrer Destinatäre.

⁵ Der Stiftungsrat überprüft das Anlagereglement mindestens einmal pro Amtsperiode.

1 ANLAGESTRATEGIE

Art. 2 Grundlagen

Die Herleitung der Anlagestrategie basiert wesentlich auf der Sollrendite, einer Einschätzung der Risikofähigkeit der PKZH sowie der Risikotoleranz der Entscheidungsträger, finanzmarkttheoretisch fundierten Anlagegrundsätzen, einem klar definierten Anlageuniversum, den gesetzlichen Vorgaben sowie auf das wirtschaftliche Umfeld abgestimmte Rendite-Risiko-Erwartungen.

Art. 3 Anlagegrundsätze

Bei der Festlegung, Umsetzung und Überwachung der Anlagestrategie orientiert sich die PKZH an den folgenden Anlagegrundsätzen:

- a) Das Anlageergebnis ist durch die anlagestrategischen Entscheide dominiert. Die Anlagestrategie wird deshalb auf das Verpflichtungswachstum (Leistungsziel) und die Risikofähigkeit ausgerichtet.
- b) Die PKZH legt ihr Vermögen breit diversifiziert an.
- c) Die Anlagestrategie der PKZH ist auf das Abschöpfen von Risikoprämien (traditionelle und alternative inkl. Illiquidität) ausgerichtet.
- d) Angesichts der beschränkten Risikofähigkeit wird die Aktienquote im Fall nicht vollständig geöffneter Wertschwankungsreserven in einer Aktienkrise mittels Buy-and-hold reduziert.

Art. 4 Vorgehen

¹ Die Anlagestrategie wird so festgelegt, dass die erwartete Vermögensrendite mit einer angemessenen Marge über der Sollrendite liegt. Die Sollrendite gibt jene Vermögensrendite an, die zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Deckungsgrades notwendig ist. Sie widerspiegelt damit die Vermögensrendite, die ausgehend von den im Vorsorgerglement festgelegten Bestimmungsgrössen (Beitragssätze und Rücktrittsalter) zur Finanzierung der Leistungen notwendig ist.

² Werden die mit einer solchen Strategie verbundenen Risiken gemessen an der Risikofähigkeit und -toleranz als zu hoch eingeschätzt, ist die Sollrendite durch Beitragserhöhungen oder reglementarische Leistungsreduktionen zu reduzieren.

Art. 5 Risikofähigkeit und Risikotoleranz

¹ Die Risikofähigkeit bezieht sich auf die objektive Fähigkeit der PKZH, trotz Schwankungen der jährlichen Vermögenserträge langfristig ihren Leistungsversprechen nachkommen und eine allfällige Sanierung bewältigen zu können. Die Risikofähigkeit ergibt sich unter anderem aus der Sanierungsfähigkeit der Pensionskasse sowie aus dem Risiko einer Teilliquidation. Die Risikofähigkeit der PKZH ist begrenzt, weil die Kosten einer Sanierung für die Aktiv Versicherten und die Arbeitgeber sehr hoch werden können.

² Die Risikotoleranz entspricht dem Überzeugungsgrad des Stiftungsrates, in welchem Ausmass das Sanierungsrisiko akzeptiert werden soll.

Art. 6 Anlageuniversum

¹ Die PKZH kann ihr Vermögen in die folgenden Anlagekategorien investieren:

- a) Liquidität, wie Geldmarktanlagen und Kontokorrent, in CHF und Fremdwährung.
- b) Obligationen, wie Staatsanleihen hoher Bonität, Anleihen von innerstaatlichen Gemeinwesen (z.B. Kantone, Gemeinden, Provinzen), staatlich garantierten Anleihen und Anleihen von staatlich unterstützten Emittenten sowie besicherte Anleihen (z.B. Pfandbriefe), in CHF und Fremdwährung.
- c) Nicht-kotierte CHF-Nominalwertanlagen, wie Guthaben bei der Stadt Zürich, Hypotheken (Direkt- und Kollektivanlagen) sowie Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- d) Unternehmensobligationen, wie «Investment-Grade»- und «High-Yield»-Anleihen, Bankkredite («Senior Secured Loans») sowie Darlehen («Private Debt») in der Schweiz, in ausländischen entwickelten Ländern und in Schwellenländern.
- e) Indirekte Immobilienanlagen (kotiert und nicht-kotiert) in der Schweiz und in ausländischen entwickelten Ländern.
- f) Aktien in der Schweiz, in ausländischen entwickelten Ländern und in Schwellenländern.
- g) Private Equity.
- h) Hedge Funds.
- i) Insurance-linked Securities (inkl. Life settlements).
- j) Anlagen beim Arbeitgeber.

² Die Währungen werden als eigenständige Anlagekategorie betrachtet.

Art. 7 Neutrale Allokation und Bandbreiten¹

¹ Die Zielwerte (neutrale Allokation) für die Aufteilung des Vermögens auf die in Art. 6 definierten Anlagekategorien sowie die entsprechenden Bandbreiten sind in Anhang 1 festgelegt.

² Für die in Art. 6 Abs. 1 definierten Anlagekategorien werden Strategie-Indizes festgelegt (siehe Anhang 2).

¹ Geändert am 3. Juli 2018 mit Wirkung ab sofort.

³ Die neutrale Allokation für nicht-traditionelle Anlagen kann den gesetzlich zulässigen Maximalwert überschreiten. Zudem können nicht-traditionelle Anlagen neben diversifizierten Kollektivanlagen auch über direkte Anlagen und Kollektivanlagen mit geringer Diversifikation gehalten werden.

Das oberste Organ definiert in Anhang 1 eine Maximalquote für nicht-traditionelle Anlagen. Die Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten werden nur in Anspruch genommen, sofern sichergestellt ist, dass diese Anlagen sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden, dass sie der Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezweckes dienen und dass die Risiken angemessen verteilt sind. In keiner der getätigten Anlagen besteht eine Nachschusspflicht. Die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben wird in der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

⁴ Das Vermögen ist nach Währungsabsicherung möglichst vollständig im Schweizer Franken exponiert und der Anteil nicht abgesicherter Fremdwährungen ist möglichst gering zu halten. Das oberste Organ legt die Maximalquote für nicht abgesicherte Fremdwährungen in Anhang 1 fest.

Art. 8 Strategie-Dynamik und Ausnutzen der Bandbreiten

¹ Das Marktrisiko der Vermögensanlagen wird dynamisch gesteuert. Das oberste Organ legt den dazu notwendigen Handlungsspielraum mittels Definition von Bandbreiten für die Anlagekategorien fest (siehe Anhang 1).

² Das Vorgehen der Strategie-Dynamik wird durch die Anlagekommission festgelegt, die sich dabei an die folgenden Prinzipien hält:

- a) Eine Verletzung der in Anhang 1 definierten Bandbreiten ist durch Rebalancing-Transaktionen zu verhindern. Das Rebalancing-Konzept wird durch die Anlagekommission erlassen.
- b) Bei nicht voll geäußerten Wertschwankungsreserven wird die Quote für kotierte Aktien mittels Buy-and-hold bis auf die untere Bandbreite gesenkt. Bei Unterschreiten der unteren Bandbreite erfolgt das Rebalancing nicht zurück auf die neutrale Quote, sondern maximal auf die untere Bandbreite + 1.5%-Punkte.
- c) Auf eine prozyklische Steuerung der kotierten Aktien wird verzichtet.

³ Temporäre Netto-Short-Positionen in Fremdwährungen aufgrund von Kursbewegungen sind zulässig, werden jedoch regelmässig durch Rebalancings bereinigt.

Art. 9 Liquiditätsrisiko

¹ Die PKZH hält laufend genügend operative Liquidität, um eine jederzeitige Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Der tatsächliche Liquiditätsbedarf wird laufend geplant und überwacht.

² Die PKZH investiert in illiquide Anlagen in einem Ausmass, welches die Umsetzbarkeit der definierten Anlagestrategie sowie die Zahlungsfähigkeit auch im Fall einer grösseren Teilliquidation jederzeit sicherstellt. Sachauslagen sind im Rahmen des Teilliquidationsreglements möglich.

Art. 10 Soll-Wertschwankungsreserve

¹ Die Höhe der Soll-Wertschwankungsreserven beträgt 21% der Summe aus Vorsorgekapital und technischen Rückstellungen.

² Die Höhe der Soll-Wertschwankungsreserve wird nach finanzökonomischen Grundsätzen mit einem Sicherheitsniveau von 95% und einem Zeithorizont von zwei Jahren festgelegt.

³ Aufgrund des langen Anlagehorizonts der PKZH wird angenommen, dass die Sollgrösse der Wertschwankungsreserven auch die Illiquiditätsrisiken von Private Equity-Anlagen, Immobilienstiftungen und anderen nicht-kotierten Anlagegefässen sowie die Rückstellung für Wertberichtigungen auf Hypothekendarlehen abdeckt.

Art. 11 Nachhaltigkeitsstrategie

¹ Die PKZH strebt eine nachhaltige Anlage ihres Vermögens an. Sie orientiert sich dabei an den folgenden Grundsätzen:

- a) Als langfristige Investorin unterstützt die PKZH im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten eine nachhaltige Ausrichtung der globalen Wirtschaft.
- b) Die PKZH übt ihren Einfluss primär als aktive Aktionärin aus, indem sie ihre Stimmrechte wahrnimmt und einen aktiven Dialog mit den Unternehmen führt. Ergänzend kann sie auch Firmen aus ihrem Anlageuniversum ausschliessen.
- c) Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie richtet sich die PKZH primär an global akzeptierten Normen aus.

² Die PKZH übt die Stimmrechte aller Schweizer Aktien gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben aus und legt darüber jährlich Bericht ab.

³ Die PKZH übt die Stimmrechte ihrer grössten ausländischen Aktienbestände aus.

⁴ Die PKZH lässt über externe Spezialisten einen Dialog mit Unternehmensleitungen zu den Themen Corporate Governance sowie Sozial- und Umweltstandards führen. Sie schliesst sich dafür mit anderen Investoren zusammen, um einen möglichst grossen Einfluss ausüben zu können.

⁵ In Ergänzung zum Dialog kann die PKZH Firmen ausschliessen, die anhaltend und gravierend gegen Normen des UN Global Compact verstossen und nicht bzw. nicht ausreichend auf den mit ihnen geführten Dialog reagieren.

⁶ Die PKZH schliesst Firmen aus, die in den folgenden, durch internationale und durch die Schweiz ratifizierte Konventionen oder Verträge geächteten Bereichen tätig sind:

- a) Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von Streumunition
- b) Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von Anti-Personenminen
- c) Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von bakteriologischen Waffen
- d) Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von chemischen Waffen
- e) Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von Nuklearwaffen

⁷ Die PKZH setzt gestützt auf Art. 13 b) zur Diversifikation spezifischer und signifikanter Klimarisiken für einen Teil ihres Vermögens eine Low-Carbon-Strategie um.

Art. 12 Überwachung der Anlagestrategie

¹ Stiftungsausschuss und Anlagekommission diskutieren jährlich gemeinsam den ALM-Monitor der Geschäftsleitung, welcher Aussagen zur Finanzierbarkeit der Leistungen, zur Erreichung des Leistungsziels, zum Verhältnis zwischen Beiträgen und Anlageren-

dite sowie zur Risikofähigkeit macht. Bei Bedarf wird eine Überprüfung der Anlagestrategie, der Finanzierung der Leistungen oder der reglementarischen Leistungen angeordnet.

² Die Anlagekommission erstattet dem Stiftungsrat halbjährlich Bericht über die Umsetzung der Anlagestrategie, die erzielte Rendite und die getroffenen Beschlüsse.

2 UMSETZUNG DER ANLAGESTRATEGIE

Art. 13 Umsetzungsgrundsätze

Aus den in Art. 3 aufgeführten Anlagegrundsätzen leitet die PKZH die folgenden Grundsätze für die Umsetzung der Anlagestrategie ab:

- a) Der Grossteil der kotierten Anlagen ist passiv auf breit diversifizierte Indizes ausgerichtet. Die Auswahl der Indizes orientiert sich am gewünschten Rendite-Risiko-Profil der PKZH und kann von der Marktkapitalisierung abweichen.
- b) Eine aktive Bewirtschaftung ist in Anlagekategorien einzusetzen, in denen eine rein passive Bewirtschaftung nicht möglich oder mit hohen Kosten verbunden ist, sowie in Bereichen, in denen von der aktiven Bewirtschaftung eine Verbesserung der Risiko-Ertragseigenschaften der Anlagekategorie erwartet werden kann. Bei illiquiden Anlagen gibt es in der Regel keine Alternative zur aktiven Bewirtschaftung.
- c) Bei einer aktiven Bewirtschaftung wird auf optimale Strukturen geachtet.
- d) Wo möglich, wird eine regelbasierte Umsetzung angestrebt.
- e) Die PKZH achtet bei der Umsetzung ihrer Anlagestrategie auf ein optimales Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten.

Art. 14 Einsatz von Derivaten

¹ Investitionen in einzelne Anlagekategorien können mittels derivativer Instrumente erfolgen.

² Die Umsetzung der Währungsabsicherung sowie der Strategie-Dynamik erfolgt ausschliesslich über derivative Instrumente.

³ Die Anlagekommission regelt den Einsatz von Derivaten in den Mandatsvorgaben an die Vermögensverwalter unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften.

Art. 15 Securities Lending

¹ Die Anlagekommission kann von Securities Lending Gebrauch machen. Sie legt die Bedingungen fest.

² Das Securities Lending ist so zu gestalten, dass das in Kauf zu nehmende Ausfallrisiko minimal ist.

³ Die Anlagekommission stellt sicher, dass die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage und dessen Ausführungserlasse (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA) über die Effektenleihe eingehalten werden.

Art. 16 Überwachung der Umsetzung

Die Anlagekommission überwacht die Umsetzung der Anlagestrategie laufend und initiiert bei Bedarf entsprechende Anpassungen. Die Überwachung erfolgt dabei auf allen Stufen des Anlageprozesses und mittels Berichterstattung des Global Custodian, der Strategieberatung, der Mandatsberatung, der Fachberater, der Fachausschüsse, der

internen Geschäftsstelle und der Portfolio-Manager. Die Anlagekommission regelt die Häufigkeit der Berichterstattung.

Art. 17 Bewertung und Rechnungslegung

¹ Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung der Aktiven und Passiven erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26.

² Die Bewertung von Wertschriften und Beteiligungen mit regelmässigem Handel erfolgt zum Marktwert gemäss den Bewertungsregeln des Global Custodian. Flüssige Mittel, nicht-kotierte Forderungen, Hypotheken und Darlehen sowie Anlagen beim Arbeitgeber werden zu Nominalwerten bewertet. Für nicht kotierte Anteile an Stiftungen, Fonds und anderen Kollektivanlagen erfolgt die Bewertung anhand des Net Asset Values bzw. des Rücknahmewertes.

³ Für erwartete Ausfälle auf Darlehen werden die notwendigen Wertberichtigungen gebildet.

3 ANLAGEORGANISATION

Art. 18 Organisationsgrundsätze

In Ergänzung zum Organisationsreglement gelten die folgenden anlagespezifischen Organisationsgrundsätze:

- a) Die Regelung von Strategie, Organisation, Umsetzung und Überwachung der Vermögensanlagen werden klar auseinander gehalten. Es herrscht eine Funktionentrennung zwischen denjenigen Stellen, welche die Anlageentscheide fällen, und denjenigen, die sie vorbereiten, verarbeiten, verbuchen, bewerten und überwachen.
- b) Die Anlagekommission trifft sich regelmässig und kann Aufgaben delegieren.
- c) Der Vollzug der Entscheidungen des Stiftungsrates und der Anlagekommission wird so in Teilaufgaben zerlegt, dass er Personen oder Institutionen übertragen werden kann, die dafür spezialisiert und besonders qualifiziert sind.
- d) Ein grosser Anteil der Teilaufgaben wird mittels Mandaten an externe Stellen vergeben. Für die Auswahl der externen Spezialisten sind einzig die Interessen der PKZH massgebend. Das Auswahlverfahren basiert auf dem Prinzip der Konkurrenz. Externe Mandate werden nur an zuverlässige, fachlich qualifizierte Institutionen vergeben, welche dazu befähigt sind und Gewähr bieten, dass sie die an sie gestellten Anforderungen des BVG und der BVV2 einhalten. Alle externen Vertragspartner werden regelmässig überprüft.
- e) Kassenintern besteht eine fachlich kompetente Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben umfassen die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Anlagekommission sowie die Führung, Überwachung und Koordination der externen Spezialisten.
- f) Für operative Prozesse, welche die Geschäftsstelle selbst ausführt, werden interne Kontrollen durchgeführt. Sie werden sowohl intern als auch extern überwacht.

- g) Die PKZH genügt hohen Qualitätsstandards indem sie bewährte und anerkannte Verfahren einsetzt, welche den «Best-Practice»-Standards der Industrie entsprechen.
- h) Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Anlagekommission sollen regelmässig aus- und weitergebildet, aufgabengerecht entschädigt sowie durch externe Stellen und die Geschäftsstelle unterstützt werden.

Art. 19 Zuständigkeit und Aufgaben im Bereich Vermögensanlagen

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Stiftungsrates und der Anlagekommission im Bereich der Vermögensanlagen sind im Organisationsreglement der PKZH geregelt. Anhang 3 gibt einen Überblick über die Anlageorganisation.

Art. 20 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

¹ Die PKZH setzt die Bestimmungen des Bundesrechts über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen in geeigneter Weise um.

² Der Stiftungsrat regelt den Vollzug separat.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. November 2016 in Kraft. Es ersetzt das Anlagereglement vom 8. Dezember 2011 mit Änderungen bis 7. April 2015 vollständig.

5 ANHÄNGE

Anhang 1: Neutrale Allokation und Bandbreiten

Für die Aufteilung des Vermögens auf die in Art. 6 definierten Anlagekategorien gelten die folgenden Zielwerte (neutrale Allokation). Die effektive Allokation kann davon gemäss Art. 8 innerhalb der angegebenen Bandbreiten abweichen.

Gültig ab 19. September 2017

	Minimale Allokation	Neutrale Allokation	Maximale Allokation
Nominalwerte	30.0%	40.0%	57.0%
Liquidität	0.0%	0.5%	6.0%
CHF-Obligationen	2.0%	6.5%	9.5%
Nicht-kotierte CHF-Nominalwerte	1.0%	5.0%	10.0%
FW-Obligationen (ohne Unternehmensanleihen)	6.0%	9.0%	13.0%
Unternehmensanleihen Global (ex CH)	12.0%	19.0%	22.0%
• Investment-Grade-Anleihen	8.5%	13.0%	15.0%
• High-Yield-Anleihen	2.5%	6.0%	7.5%
Sachwerte	43.0%	60.0%	70.0%
Immobilien Schweiz	7.0%	10.0%	15.0%
Immobilien Ausland	2.5%	5.0%	7.5%
Aktien	18.0%	27.0%	32.0%
• Aktien Schweiz	2.5%	4.0%	6.0%
• Aktien Industrieländer	11.0%	18.0%	21.0%
• Aktien Schwellenländer	2.5%	5.0%	7.0%
Private Equity	4.0%	7.0%	11.0%
Hedge Funds	6.0%	9.0%	12.0%
Insurance-linked Securities	0.0%	2.0%	5.0%
Total		100.0%	
davon nicht-traditionelle Anlagen	10.0%	18.0%	25.0%
davon Anlagen beim Arbeitgeber	0.0%		10.0%

Währungsexpositionen			
CHF	90.0%	95.0%	100.0%
Fremdwährungen	0.0%	5.0%	10.0%

Anhang 2: Strategie-Indizes

Gemäss Art. 7 Abs. 2 werden für die neutrale Allokation die folgenden Strategie-Indizes festgelegt:

Gültig ab 1. November 2016

Anlagekategorie	Index (währungsgesichert)
Nominalwerte	Gewichteter Index der Kategorien
Liquidität	Gewichteter Index der Sub-Kategorien ^{a)}
CHF-Obligationen	Massgeschneiderter Swiss Bond Index ^{b)}
Nicht-kotierte CHF-Nominalwerte	Effektive Rendite
FW-Obligationen (ohne Unternehmensanleihen)	Massgeschneiderter Citigroup-Index ^{c)}
Unternehmensanleihen Global (ex CH) <ul style="list-style-type: none"> • Investment-Grade-Anleihen • High-Yield-Anleihen 	Gewichteter Index der Sub-Kategorien <ul style="list-style-type: none"> • Barclays Global Investment Grade Corporate Bond Index • Barclays Global High Yield Corporate Bond Index
Sachwerte	Gewichteter Index der Kategorien
Immobilien Schweiz	Gewichteter Index der Sub-Kategorien ^{d)}
Immobilien Ausland	Gewichteter Index der Sub-Kategorien ^{e)}
Aktien <ul style="list-style-type: none"> • Aktien Schweiz • Aktien Industrieländer • Aktien Schwellenländer 	Gewichteter Index der Sub-Kategorien <ul style="list-style-type: none"> • MSCI Switzerland IMI • MSCI World (ex CH) IMI • MSCI Emerging Markets IMI
Private Equity	Effektive Rendite
Hedge Funds	Massgeschneiderter Eureka Global FoF Index ^{f)}
Insurance-linked Securities	Effektive Rendite

^{a)} Die Strategieindizes für die physische Liquidität sind die Citigroup CHF 1M bzw. EUR 1M und USD 1M Indizes. Für andere Arten der Liquidität (z.B. Hinterlegung für Derivat-Positionen, Margenkonto etc.) fliessen deren effektive Renditen in die Berechnung des gewichteten Kategorienindex ein.

^{b)} Kotierte CHF-Obligationen werden mit einem massgeschneiderten Swiss Bond Index verglichen, welcher das gewünschte Rendite-Risiko-Verhältnis der Anlagekategorie möglichst optimal abbildet.

^{c)} Für FW-Obligationen wird ein massgeschneiderter Citigroup-Index mit fixen Gewichten einer Auswahl von bonitätsmässig hochwertigen Ländern verwendet.

^{d)} Für Immobilien Schweiz werden der DB Rüd Blass Immobilienfonds Schweiz Index (kotierte Immobilien) sowie effektive Renditen (nicht-kotierte Immobilien) verwendet.

^{e)} Für Immobilien Ausland wird ein massgeschneiderter Index FTSE EPRA/NAREIT Developed Rental (ohne Schweiz) mit fixen Regionengewichten (Europa, Nordamerika, Asien) verwendet.

^{f)} Der Vergleichsindex für Hedge Funds beruht auf verschiedenen Eureka Hedge-Indizes, welche die von der PKZH verwendeten Hedge Fund Module Market Timing, Equity Long-Short und Alternative Premium repräsentieren.

Zur Berechnung der PKZH-Benchmarkrendite werden die Kategorienrenditen der einzelnen Strategie-Indizes mit den Gewichten der Neutralen Allokation multipliziert. Der Benchmark-Berechnung wird dabei ein monatliches Rebalancing auf die Gewichte der Neutralen Allokation unterstellt.

Anhang 3: Diagramm der Anlageorganisation

